

TE Vwgh Beschluss 2016/11/24 Ra 2014/13/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2016

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

BAO §85;

EStG 1988 §41 Abs2;

1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989
1. EStG 1988 § 41 heute
2. EStG 1988 § 41 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 41 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
5. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
6. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
7. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2025 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
8. EStG 1988 § 41 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
9. EStG 1988 § 41 gültig von 20.07.2024 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
10. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
11. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
12. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
13. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2024 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
14. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
15. EStG 1988 § 41 gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
16. EStG 1988 § 41 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
17. EStG 1988 § 41 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
18. EStG 1988 § 41 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
19. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
20. EStG 1988 § 41 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
21. EStG 1988 § 41 gültig von 31.12.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

22. EStG 1988 § 41 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
23. EStG 1988 § 41 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. EStG 1988 § 41 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
25. EStG 1988 § 41 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
26. EStG 1988 § 41 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
27. EStG 1988 § 41 gültig von 31.12.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
28. EStG 1988 § 41 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
29. EStG 1988 § 41 gültig von 16.07.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2009
30. EStG 1988 § 41 gültig von 18.06.2009 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
31. EStG 1988 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
32. EStG 1988 § 41 gültig von 29.12.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
33. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2005
34. EStG 1988 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
35. EStG 1988 § 41 gültig von 20.08.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2005
36. EStG 1988 § 41 gültig von 05.06.2004 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 41 gültig von 20.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
38. EStG 1988 § 41 gültig von 27.06.2001 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
39. EStG 1988 § 41 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
40. EStG 1988 § 41 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. EStG 1988 § 41 gültig von 01.05.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
42. EStG 1988 § 41 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
43. EStG 1988 § 41 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
44. EStG 1988 § 41 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
45. EStG 1988 § 41 gültig von 30.12.1989 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
46. EStG 1988 § 41 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und den Hofrat Dr. Nowakowski sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wimberger, über die Revision des A Y in W, vertreten durch Malainer Rechtsanwalts GmbH in 1010 Wien, Hegelgasse 8/Top 25, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 11. März 2014, Zl. RV/7102623/2013, betreffend Arbeitnehmerveranlagung 2006, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die

Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht eine als Beschwerde zu wertende Berufung des Revisionswerbers vom 6. November 2012 ab und sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Begründend führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, ein Antrag auf Veranlagung könne nach § 41 Abs. 2 EStG 1988 binnen fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. Diese Frist sei nicht verlängerbar, sodass die am 2. Oktober 2012 eingereichte Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 verspätet sei. Ein weiteres Schreiben vom 8. Februar 2011 sei nicht als Antrag des Revisionswerbers auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 zu werten gewesen. In diesem Schreiben sei die Dienstgeberin des Revisionswerbers als einschreitende Partei aufgetreten. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Betreff in Verbindung mit der Formulierung "... dürfen wir Sie namens und im Auftrag unserer oa Mandantschaft ersuchen ..." und der im Folgenden im Unterschied zur "Mandantschaft" erfolgten Nennung des Revisionswerbers, für den die Lohnzettel ausgestellt worden seien. Damit sei die Dienstgeberin des Revisionswerbers als Antragstellerin klar erkennbar und nicht der Revisionswerber selbst (der im Übrigen auch nur - worauf bereits das Finanzamt zutreffend hingewiesen habe - einen Rückzahlungsantrag nach § 240 Abs. 3 BAO hätte stellen können). Dies werde auch durch das in diesem Schreiben formulierte Begehren, die abgeführte Lohnsteuer auf dem Finanzamtskonto der Dienstgeberin gutzuschreiben, bestätigt. Im Übrigen habe das (vormalige) Wohnsitzfinanzamt entsprechend dem Inhalt des Schreibens vom 8. Februar 2011 betreffend Korrektur der Lohnzettel dieses an das Betriebsfinanzamt weitergeleitet. 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht eine als Beschwerde zu wertende Berufung des Revisionswerbers vom 6. November 2012 ab und sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Begründend führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, ein Antrag auf Veranlagung könne nach Paragraph 41, Absatz 2, EStG 1988 binnen fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. Diese Frist sei nicht verlängerbar, sodass die am 2. Oktober 2012 eingereichte Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 verspätet sei. Ein weiteres Schreiben vom 8. Februar 2011 sei nicht als Antrag des Revisionswerbers auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 zu werten gewesen. In diesem Schreiben sei die Dienstgeberin des Revisionswerbers als einschreitende Partei aufgetreten. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Betreff in Verbindung mit der Formulierung "... dürfen wir Sie namens und im Auftrag unserer oa Mandantschaft ersuchen ..." und der im Folgenden im Unterschied zur "Mandantschaft" erfolgten Nennung des Revisionswerbers, für den die Lohnzettel ausgestellt worden seien. Damit sei die Dienstgeberin des Revisionswerbers als Antragstellerin klar erkennbar und nicht der Revisionswerber selbst (der im Übrigen auch nur - worauf bereits das Finanzamt zutreffend hingewiesen habe - einen Rückzahlungsantrag nach Paragraph 240, Absatz 3, BAO hätte stellen können). Dies werde auch durch das in diesem Schreiben formulierte Begehren, die abgeführte Lohnsteuer auf dem Finanzamtskonto der Dienstgeberin gutzuschreiben, bestätigt. Im Übrigen habe das (vormalige) Wohnsitzfinanzamt entsprechend dem Inhalt des Schreibens vom 8. Februar 2011 betreffend Korrektur der Lohnzettel dieses an das Betriebsfinanzamt weitergeleitet.

5 In der außerordentlichen Revision wird zur Zulässigkeit vorgebracht, das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts weiche von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 41 Abs. 2 EStG 1988 ab, wonach ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung vollkommen formfrei gestellt werden könne. Danach komme es für die Beurteilung von Anbringen nicht auf die Bezeichnung und zufällige verbale Formen an, sondern auf den Inhalt und das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteienschrittes. Das Bundesfinanzgericht weiche von dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, wenn es aufgrund des Betreffs und der verwendeten Formulierung (einmal Mandantschaft und dann namentliche Nennung des Revisionswerbers) davon ausgehe, dass die Vertretungshandlung der einschreitenden Steuerberatungskanzlei für die Dienstgeberin des Revisionswerbers und nicht für den Revisionswerber selbst erfolgt sei. Vielmehr wäre der vorliegende Antrag daraufhin zu prüfen gewesen, welchen Inhalt und welches erkennbare oder zu erschließende Ziel er gehabt habe. Dies sei in Abkehr "zur herrschenden Rechtsprechung" im konkreten Fall aber nicht geschehen. 5 In der außerordentlichen Revision wird zur Zulässigkeit vorgebracht, das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts weiche von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu

Paragraph 41, Absatz 2, EStG 1988 ab, wonach ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung vollkommen formfrei gestellt werden könne. Danach komme es für die Beurteilung von Anbringen nicht auf die Bezeichnung und zufällige verbale Formen an, sondern auf den Inhalt und das erkennbare oder zu erschießende Ziel des Parteienschrittes. Das Bundesfinanzgericht weiche von dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, wenn es aufgrund des Betreffs und der verwendeten Formulierung (einmal Mandantschaft und dann namentliche Nennung des Revisionswerbers) davon ausgehe, dass die Vertretungshandlung der einschreitenden Steuerberatungskanzlei für die Dienstgeberin des Revisionswerbers und nicht für den Revisionswerber selbst erfolgt sei. Vielmehr wäre der vorliegende Antrag daraufhin zu prüfen gewesen, welchen Inhalt und welches erkennbare oder zu erschießende Ziel er gehabt habe. Dies sei in Abkehr "zur herrschenden Rechtsprechung" im konkreten Fall aber nicht geschehen.

6 Wie der Revisionswerber zu Recht ausführt, ist der Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung an keine bestimmte Form gebunden. Es ist jedoch ein - wenn auch impliziter - Antrag gemäß § 41 Abs. 2 EStG 1988 erforderlich (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 21. Juli 1998, 94/14/0089). Dies wird vom Bundesfinanzgericht auch nicht in Abrede gestellt. 6 Wie der Revisionswerber zu Recht ausführt, ist der Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung an keine bestimmte Form gebunden. Es ist jedoch ein - wenn auch impliziter - Antrag gemäß Paragraph 41, Absatz 2, EStG 1988 erforderlich vergleiche , z.B. das Erkenntnis vom 21. Juli 1998, 94/14/0089). Dies wird vom Bundesfinanzgericht auch nicht in Abrede gestellt.

7 Strittig ist im vorliegenden Fall, ob dem Schreiben vom 8. Februar 2011 ein solcher Antrag des Revisionswerbers auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 entnommen werden kann. Dieses Schreiben lautet auszugsweise wie folgt:

"An das Finanzamt (...)

zH Herrn (...)

(Name der Dienstgeberin des Revisionswerbers)

Korrektur Lohnzettel 2006 und 2007

(Name und Sozialversicherungsnummer des Revisionswerbers)

Sehr geehrter Herr (...)!

Unter höflicher Bezugnahme auf unser vorvergangener Woche geführtes Telefonat dürfen wir Sie namens und im Auftrag unserer oa Mandantschaft ersuchen, die derzeit für Herrn (Name des Revisionswerbers) eingemeldeten Lohnzettel für die Jahre 2006 und 2007 zu stornieren bzw. auf Null zu stellen und die abgeführte Lohnsteuer auf unserem Finanzamtskonto (beim (Betriebsfinanzamt), unter der Steuernummer (der Dienstgeberin)) gutzuschreiben (...).

(...)"

8 Parteierklärungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, auf die sowohl im angefochtenen Erkenntnis als auch in der Revision Bezug genommen wird, nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. Es besteht aber keine Befugnis oder Pflicht der Behörde, von der Partei tatsächlich nicht erstattete Erklärungen aus der Erwägung als erstattet zu fingieren, dass der Kontext des Parteienvorbringens die Erstattung der nicht erstatteten Erklärung nach behördlicher Beurteilung als notwendig, ratsam oder empfehlenswert erscheinen lässt (vgl. das Erkenntnis vom 24. September 2014, 2011/13/0082, mwN). 8 Parteierklärungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, auf die sowohl im angefochtenen Erkenntnis als auch in der Revision Bezug genommen wird, nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. Es besteht aber keine Befugnis oder

Pflicht der Behörde, von der Partei tatsächlich nicht erstattete Erklärungen aus der Erwägung als erstattet zu fingieren, dass der Kontext des Parteivorbringens die Erstattung der nicht erstatteten Erklärung nach behördlicher Beurteilung als notwendig, ratsam oder empfehlenswert erscheinen lässt vergleiche , das Erkenntnis vom 24. September 2014, 2011/13/0082, mwN).

9 Nach dem objektiven Erklärungswert der streitgegenständlichen Eingabe vom 8. Februar 2011 ergibt sich, dass der steuerliche Vertreter der Dienstgeberin des Revisionswerbers für diese ein Ansuchen um Stornierung der Lohnzettel 2006 und 2007 eines ihrer Dienstnehmer (des Revisionswerbers) gestellt hat. Eine Auslegung bzw. Umdeutung, dass dies zudem als (erstmaliger) Antrag des (steuerlich vertretenen) Dienstnehmers auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung gelten sollte, lässt der insoweit eindeutige Inhalt des Schreibens nicht zu. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein beruflicher Parteienvertreter, der einen Antrag im Namen eines Mandanten stellen möchte, dies auch klar zum Ausdruck bringt. Dass im vorliegenden Fall im Übrigen nicht beabsichtigt war, mit dem angesprochenen Schreiben zugleich die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für den Revisionswerber zu beantragen, wird auch durch die Ausführungen in der Berufung bestätigt, wonach die "Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung" für das Jahr 2006 bis zum 31. Dezember 2011 zu keinem anderem Ergebnis geführt hätte, da der Lohnzettel zu diesem Zeitpunkt nach wie vor eine Steuerbemessungsgrundlage von EUR 22.394,66 ausgewiesen habe. Das Bundesfinanzgericht ist folglich mit seiner Ansicht, dass das Schreiben vom 8. Februar 2011 nicht als Antrag des Revisionswerbers auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung zu werten sei, nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

10 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. 10 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 24. November 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2014130003.L00

Im RIS seit

22.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at